

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Riesa, Postamt Nr. 20.

Amtsblatt

Postfachkonto: Leipzig 2198, Postamt Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröb. A. 62.

Freitag, 15. März 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschriftzeile (7 Zeilen) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitweiser und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteiljährliche Unterhaltungsbeilage „Gründer an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstaltungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungs Statt.

Bei den Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr benötigt werden, kann die Zahlung vorzugsweise durch Ausgabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilisierung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschütze; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst deren Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeuge; Fabrikmaschinen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstige Baumaterial; Webstoffe und Stoffe aller Art. Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen.

Als Kriegsanleihe gelten die 5prozentigen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied sowie die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen 4 1/2 prozentigen auslosbaren Schatzanweisungen.

Dresden, am 13. März 1918. Ministerium des Innern. 57 III A St. 1088

Montag, den 25. März 1918, vormittags 11 Uhr

wird im Sitzungssaale der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain

Bezirksstag

abgehalten. Die Tagesordnung hängt im Anmeldebüro daselbst aus.

Großenhain, den 13. März 1918.

104 a A. Dr. Uhlmann, Amtshauptmann.

Butter betr.

Auf die Zeit vom 18. März 1918 ab darf bis auf weiteres auf die jeweils gültigen Wochenabschnitte der Speisefettkarten 31 1/2 Gramm Butter abgegeben werden.

Die des Aufschusses bedürftigen Sammelstellen haben bei Anmeldung des Butterbedarfes (Formular B 7) hierauf Rücksicht zu nehmen.

Die Milchleibhaber dürfen auf den Kopf der von ihnen zu befristenden Personen das Doppelte, also 62 1/2 Gramm, verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Butterabgabestelle abzuliefern.

Sammelabschlüsse werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 befristet.

Großenhain, am 14. März 1918. 87 b IV. Der Kommunalverband.

Eier betr.

In Anbetracht des gegenwärtigen Bestandes an frischen Eiern wird unter Vorbehalt späterer Änderung hiermit bestimmt, daß in der Woche vom 18.—24. März 1918 auf den Kopf je ein Ei abgegeben werden darf.

Großenhain, am 14. März 1918. 300 a IV. Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Der Preis für die ab 16. Feb. Mts. zur Verteilung kommende Marmelade beträgt 92 Pfennig für das Pfund.

Großenhain, am 15. März 1918. III. Der Kommunalverband.

Regelung der Baumwollnähfädenverteilung.

Für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, einschließlich der Städte Großenhain und Riesa, werden auf Grund der Bekanntmachung der Reichswehrleitung über die Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinwandnähfäden an Kleinhandl., Arbeiter und Anstalten vom 19. Januar 1918 und der Abänderungs-Bekanntmachung vom 2. März 1918 folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die obgenannten Nähfäden werden nur gegen Zwirnarten abgegeben. Diese werden von den Gemeindebehörden ausgegeben.

Die Zwirnart enthält 4 Zwirnarten, eine für jedes Vierteljahr, sowie vier Abschnitte zur Anmeldung zur Kundenliste.

Die Zwirnart hat nur Gültigkeit im Bezirke des Kommunalverbandes Großenhain und ist nur Sperrkarte gegen Ueberverbraucher.

§ 2. Die Verbraucher haben sich bei dem zum Handel mit Zwirn berechtigten Kleinhandl. in eine Kundenliste eintragen zu lassen.

Militärpersonen erhalten keine Zwirnarten und sind bei der Eintragung in die Kundenliste nicht zu berücksichtigen.

§ 3. Die auf jede Karte zu verabsolgende Menge wird vierteljährlich bekanntgegeben.

§ 4. Bei der Eintragung in die Kundenliste ist der an der Zwirnart befindliche Kontrollabschnitt für jede angemeldete Person abzugeben. Der der Abgabe ist der Kontrollabschnitt von dem Inhaber oder Hausinhaber vorzustellen zu unterschreiben. Ohne Abgabe dieses unterschriebenen Abschnittes darf keine Person in die Kundenliste eingetragen werden.

§ 5. Zur Weiterverteilung und Verarbeitung von Zwirn werden beliefert als „Bedarfsstellen“:

a) alle Kleinhandl., d. h. die Personen und Betriebe des Bezirkes, die Baumwollnähfäden oder Leinwandnähfäden gewerbsmäßig unmittelbar an die Verbraucher gegen Entgelt veräußern;

b) alle Arbeiter, d. h. die Personen und Betriebe des Bezirkes, die

1. Baumwollnähfäden oder Leinwandnähfäden in ihnen hierzu übergebene Gegenstände gewerbsmäßig gegen Vergütung für andere verarbeiten (z. B. Füllschneider) oder

2. Baumwollnähfäden oder Leinwandnähfäden gewerbsmäßig zur Herstellung von Gegenständen verarbeiten (z. B. Nähmaschinen);

insfern, in dem unter 1. und 2. genannten Verarbeitungsbetrieben am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren;

c) Anstalten mit Anstalten (z. B. Krankenhäusern, Gefängnisse).

§ 6. Kleinhandl., auf die bei der vorzunehmenden Verteilung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mengen, weniger als insgesamt 10 Rollen, Wickel oder dergl. entfallen würden, sind nicht als Bedarfsstellen anzusehen.

§ 7. Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen, sind, soweit sie in dem Verarbeitungsbetriebe am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigten (gemischte Betriebe großen Umfangs), nur für ihren Kleinhandelsbetrieb als Bedarfsstellen anzusehen. Wenn jedoch nicht mehr als 15 Arbeiter darin dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren (gemischte Betriebe kleinen Umfangs), so sind sie bei der Verteilung sowohl als Kleinhandels- als als Verarbeitungsbetriebe anzusehen.

§ 8. Als Bedarfsstellen sind ferner nicht anzusehen die Arbeiter, die eine besondere Zuweisung an Baumwollnähfäden oder Leinwandnähfäden von einer anderen Stelle als der Reichswehrleitung erhalten.

§ 9. Der Kleinhandl. hat die Kundenliste der Gemeindebehörde vorzulegen und dabei sämtliche empfangene Kontrollabschnitte mit abzugeben.

§ 10. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, einen sorgfältigen Abschluß vorzunehmen und dabei genau zu prüfen, ob die Zahl der abgelieferten Kontrollabschnitte mit der Zahl der in den Kundenlisten angegebenen Personen übereinstimmt.

Die Kundenliste ist nach erfolgter Prüfung an den Kleinhandl. zurückzugeben. Die Bescheinigung über den richtigen Abschluß der Kundenliste selbst ist ohne Vorzug von der Gemeindebehörde an die Königl. Amtshauptmannschaft — Verteilungsstelle — einzulenden.

§ 11. Jede Bedarfsstelle erhält eine vom Kommunalverbande ausgestellte und von der Gemeindebehörde ausgehändigte Bezugsberechtigung, auf der die auf die einzelnen Stellen entfallenden Mengen in 200 Meter-Rollen angegeben sind.

Die gemeldeten Betriebe kleinen Umfangs erhalten 2 Bezugsberechtigungen.

§ 12. Die als Bedarfsstellen anerkannten Kleinhandl. haben die Bezugsberechtigungen bei dem für ihren Wohnort in Frage kommenden, für den betreffenden Amtsgerichtsbezirk zuständigen Ortsausschuß des Kleinhandels einzureichen und zwar in Großenhain bei der Firma C. M. Markus, in Riesa bei der Firma Gebr. Niesel, in Haderburg bei der Firma Ernst Böhmig.

Diese Firmen geben sie an die zuständige Bezirksstelle weiter, nachdem sie sie vorher mit ihrem Firmenstempel versehen haben. Die Zusendung der gewünschten Menge erfolgt erst nach Begleichung des Rechnungsbetrages.

§ 13. Die unter § 5 unter b und c genannten Anstalten und Arbeiter haben ihren Bedarf nicht bei der Bezirksstelle oder dem zuständigen Ortsausschuß direkt, sondern bei einem beliebigen Kleinhandl. anzumelden und zu decken, der durch Ausstellung einer Bezugsberechtigung für seinen eigenen Kleinhandelsbetrieb vom Kommunalverband als Bedarfsstelle anerkannt worden ist. Diesem ist die Bezugsberechtigung zur Weitergabe an die Bezirksstelle bei der Bestellung rechtzeitig einzureichen.

§ 14. Bezugsberechtigungen, die mit Ablauf des Kalendervierteljahres, auf das sie lauten, bei der Bezirksstelle nicht eingegangen sind, verlieren damit ihre Gültigkeit.

§ 15. Die Adresse der Bezirksstelle lautet: In die Großhandels-Abrechnungsstelle für Nähfäden und verwandte Artikel, Bezirksstelle Nr. 15, Dresden, Bahngasse 1.

§ 16. Die Kleinhandl. haben die Vordrucke für Kundenlisten bei den in § 12 genannten Firmen zum Preise von 20 Pfennig für Titel- und Einlagebogen zu entnehmen und unter Eintragung ihres Namens im Geschäftsraume anzulegen.

§ 17. Die mit Einzahlung, Weitergabe und Weiterverkauf an die Arbeiter und Anstalten betrauten Klein- und Großhandl. haben die ihnen von der Bezirksstelle für die eingehenden Bezugsberechtigungen gelieferten Waren unverzüglich demjenigen zuzuleiten, denen sie zuzukommen.

§ 18. Die Kleinhandl. sind verpflichtet, solange sie Nähfäden vorrätig haben, an jeden Abnehmer einer gültigen Zwirnart die dieser zustehende Menge abzugeben. Die Abgabe darf nicht vom Bezugsnehmer anderer Waren oder von irgendwelchen anderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 19. Verkauf ohne Ablieferung einer gültigen Zwirnart oder Abgabe einer größeren als dem Käufer zustehenden Menge, sowie Verkauf zu höherem, als dem amtlich bekanntgegebenen Preise ist verboten.

§ 20. Die Inhaber gemischter Betriebe dürfen die ihnen zum Bearbeiten gelieferten Mengen an Nähfäden nur in ihrem eigenen Betriebe verarbeiten und nicht unverarbeitet veräußern. Sie dürfen die ihnen für ihren Kleinhandelsbetrieb gelieferten Mengen nur in diesen an Verbraucher veräußern und nicht verarbeiten, auch dürfen sie den ihnen zum Weiterverkauf an Arbeiter oder Anstalten gelieferten Zwirn nur an diese veräußern.

§ 21. Die mit der Weiterverteilung an andere Kleinhandl., sowie mit dem Weiterverkauf an Arbeiter und Anstalten betrauten Kleinhandl. dürfen die ihnen zur Verteilung gelieferten Mengen nicht in ihren eigenen Geschäften an die Verbraucher veräußern.

§ 22. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer Bezugsberechtigungen widerrechtlich verändert oder mißbräuchlich verwendet, sie insbesondere auf andere Personen als die, auf die sie ausgestellt sind, überträgt, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafrecht eine härtere Strafe verwirkt ist;

2. wer sonst den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntgemacht ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust des bürgerlichen Ehrenrechtes erkannt werden.

Großenhain, am 14. März 1918. 58 c k. Der Kommunalverband.

Die Eintragung in die Kundenliste hat für das laufende Vierteljahr in der Zeit vom 21. bis zum 23. März 1918 zu geschehen.

Die Bescheinigungen über den Abschluß der Kundenlisten müssen bis spätestens zum 26. März 1918

in den Händen der Königl. Amtshauptmannschaft — Verteilungsstelle sein.

Verpätete Abgabe zieht die Gefahr der Nichtberücksichtigung des Kleinhandlers nach sich.

Großenhain, am 14. März 1918. Der Kommunalverband.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume des Gemeindefreiwirtschafters in Gröb. bleiben am

Montag, den 18. März 1918 die Geschäftsräume im ersten Obergeschoß und

Dienstag, den 19. März 1918 die Geschäftsräume im Erdgeschoß geschlossen.

Die Volksbibliothek bleibt am 19. März 1918 geschlossen; die nächste Bücherausgabe erfolgt Dienstag, den 20. März 1918.

Die Postkasse, Sparkasse und Steuerkasse, sowie das Einwohnermeldeamt und

Lebensmittelamt bleiben am Dienstag den ganzen Tag geschlossen, während Standesamtlichen und sonstige bürgerliche Angelegenheiten an diesem Tage nur vormittags von 8—1 Uhr im Zimmer 10 erledigt werden.